

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 08.02.23 Aktenzeichen 3.0.2.6.

- per email -

Mögliche Reformansätze für eine zeitgemäße Bestattungskultur in Thüringen. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO und § 79 Abs. 1 GO – Ihr Zeichen: A 6.1/cs,ga – Vorlage 7/4166, Ihr Schreiben vom 9.11. 2022

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages,

für die in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu möglichen Reformansätzen für eine zeitgemäße Bestattungskultur in Thüringen.

Wir halten dies für ein sehr wichtiges Thema – am Umgang mit den Verstorbenen zeigt sich die Menschlichkeit einer Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist es uns besonders wichtig, den Friedhof als öffentlich zugänglichen Ort für das Gedenken an die Verstorbenen zu erhalten und für die Zukunft zu stärken. *Eine Aufhebung des Friedhofszwangs lehnen wir ab.*

Es ist uns bewusst, dass manche Menschen sich eine Privatisierung der Bestattung wünschen bzw. der Wunsch besteht, sterbliche Überreste als Erinnerungsstücke in Privatbesitz zu überführen. Doch ein Verstorbener bzw. eine Verstorbene „gehört“ keinem Familienmitglied. Der Erinnerungsort an die Verstorbenen muss für alle Menschen, die dies wünschen, *öffentlich* zugänglich sein.

Um der Menschlichkeit einer Gesellschaft willen ist es zudem wichtig, Tendenzen zu widerstehen, die den Menschen bzw. seine sterblichen Überreste unter ausschließlich ökonomischem oder ökologischem „Nützlichkeits“-Aspekt betrachten. Ein wahrhaft menschliche Gesellschaft lässt sich das würdige Gedenken seiner Verstorbenen etwas kosten. Die Friedhofsträger müssen durch entsprechende Rahmenbedingungen in die Lage versetzt sein, ihren Teil dieser anspruchsvollen gesellschaftlichen Aufgabe zu erfüllen.

Die Beibehaltung des Friedhofszwangs muss nicht in Konflikt geraten zu den selbstverständlich zu respektierenden Wünschen von Menschen bezüglich ihrer eigenen Beisetzung. Auf einem heutigen Friedhof sind jetzt schon viele Beisetzungsformen denkbar. Doch wie an jeder Stelle im Leben sollte sich auch hier die Autonomie des Einzelnen in einer stimmigen Balance befinden mit berechtigten Interessen der Öffentlichkeit.

Das geltende Bestattungsgesetz in Thüringen trägt diesen Erfordernissen Rechnung, so dass wir inhaltlich keinen Änderungsbedarf sehen.

Hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Benutzungsordnungen der Friedhöfe von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch die örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 33 ThürBestG) regen wir an, die Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt zu transferieren, soweit eine einheitliche Benutzungsordnung (z.B. ein Friedhofsgesetz der EKM) erlassen wird. Dies würde eine Verwaltungserleichterung und -vereinheitlichung für alle am Verfahren beteiligten Körperschaften mit sich bringen. Hierzu gibt es bereits eine zwischen der EKM und dem TMIK abgestimmte Vorlage zur Änderung von § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (Anlage). Wir bitten darum, bei einem möglichen Änderungsverfahren des geltenden Bestattungsgesetzes diesen Änderungsvorschlag aufzunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Demut
Oberkirchenrat

Anlage: Arbeitsentwurf zur Änderung von § 33 Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG)